

RS Vwgh 2008/5/29 2008/07/0029

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.05.2008

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

VwGG §45 Abs2;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):2008/07/0030

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 86/11/0073 E 5. November 1986 RS 1(hier: nur 1. Satz)

Stammrechtssatz

Schon im Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens muss der Antragsteller datumsmäßig genau angeben, wann er von dem Vorhandensein des Wiederaufnahmegrundes Kenntnis erlangt habe. Das Fehlen von Angaben über die Rechtzeitigkeit des Wiederaufnahmegrundes stellt kein Formgebrechen dar, das gemäß § 13 Abs 3 AVG der Verbesserung zugänglich ist (Hinweis E 8.11.1985, 85/18/0324).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2008:2008070029.X01

Im RIS seit

24.09.2008

Zuletzt aktualisiert am

24.11.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>